

Stand November 2020

Wahrnehmungsvertrag

zwischen

«FirmaGF»

Verleger,

vertreten durch die Geschäftsführung

«StraßeGF», «PLZGF» «OrtGF»

– nachfolgend „Berechtigte“ genannt –

und

Corint Media GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Markus Runde

Lennéstr. 5, 10785 Berlin

– nachfolgend „Corint Media GmbH“ genannt –

für

das Presseerzeugnis: [Presseerzeugnis]

– nachfolgend „Presseerzeugnis“ genannt –

A Presseverleger Rechteeinräumung zur Wahrnehmung

§ 1 Rechteeinräumung

Die Berechtigte räumt der Corint Media GmbH als Treuhänderin die ihr gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte an Veröffentlichungen des Presseerzeugnisses i. S. v. Art. 2 Nr. 4 Richtlinie (EU) 2019/790 in Verbindung mit den einzelnen Umsetzungsakten in den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten (im Folgenden einheitlich „**Presseveröffentlichungen**“) aus Leistungsschutzrechten gem. Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790 in Verbindung mit den einzelnen Umsetzungsakten der EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und damit zusammenhängende Ansprüche ein.

Die Rechte umfassen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Recht der Vervielfältigung, dieses sowohl zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung als auch unabhängig davon.

Alle Rechte und damit zusammenhängende Ansprüche werden hiernach „die Rechte“ genannt.

§ 2 Räumlicher Umfang

Die Rechte werden eingeräumt für die Gebiete aller EU- und EWR-Mitgliedstaaten.

Die Rechte werden eingeräumt zur Wahrnehmung im Hinblick auf

- Mehrgebietsnutzungen, d. h. die Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einen Dienstanbieter in mehr als nur einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR, und
- Eingebietsnutzungen, d. h. die Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einen Dienstanbieter in nur einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR.

- Abweichend von dem Vorangehenden räumt die Berechtigte der VG keine Rechte in Bezug auf Eingebietsnutzungen ein.
(falls gewünscht, bitte ankreuzen)

§ 3 Inhaltlicher Umfang

Die Rechte werden eingeräumt in Bezug auf Nutzungen von Teilen von Presseveröffentlichungen einschließlich in Form von vollständigen Artikeln.

- Abweichend von dem Vorangehenden räumt die Berechtigte der VG keine Rechte in Bezug auf Nutzungen in Form von vollständigen Artikeln ein.
(falls gewünscht, bitte ankreuzen)

B Allgemeine Regelungen

§ 1 Zur Rechteeinräumung

- (1) Die Rechte werden zur ausschließlichen Wahrnehmung eingeräumt.
- (2) Die Rechte werden rückwirkend – soweit nicht im Einzelfall anders angegeben – zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres eingeräumt.
- (3) Falls und soweit die Berechtigte über die Rechte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann, räumt sie diese für den Fall ein, dass ihr die Verfügungsbefugnis zufällt. Dies umfasst die Situation, dass ein Mitgliedsstaat der EU oder des EWR die Vorgaben des Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790 noch nicht umgesetzt hat.
- (4) Soweit die Berechtigte nach diesem Wahrnehmungsvertrag der Corint Media GmbH eingeräumte Rechte zur nicht kommerziellen Nutzung an Dritte einräumt, ist sie verpflichtet, die Corint Media GmbH unaufgefordert mindestens 30 Tage vor Beginn der Nutzung über die Rechteeinräumung an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung zu informieren. Die Berechtigte ist verpflichtet, der Corint Media GmbH sämtliche für die Verteilung relevanten Tatsachen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit die Corint Media GmbH die Einräumung von Nutzungsrechten zur nichtkommerziellen Nutzung bei der Verteilung berücksichtigen und entsprechende Abzüge vornehmen kann. Führt der Umfang der an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung eingeräumten Nutzungsrechte dazu, dass die Corint Media GmbH die zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die Corint Media GmbH von einer weiteren Wahrnehmung solcher Rechte für die Berechtigte absehen.

§ 2 Ausübung der Rechte

Die Corint Media GmbH übt die ihr von der Berechtigten zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte im eigenen Namen aus. Sie ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise Dritten treuhänderisch oder zur Nutzung einzuräumen, die Rechte auszuwerten, Gegenleistungen für die Nutzung der Rechte in Empfang zu nehmen und zu quittieren, unerlaubte Handlungen und Nutzungen zu untersagen, zu verfolgen und diese Rechte auch gerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 3 Informationspflichten

- (1) In Erfüllung ihrer Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 VGG weist die Corint Media GmbH die Berechtigte auf die ihr nach den §§ 9 bis 12 VGG zustehenden Rechte (Anlage 2) und die vorangehend unter D. § 1 (2) und § 4 (3) genannten Bedingungen gem. § 11 VGG hin. Zur Erfüllung der Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 VGG zur Information über die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, weist die Corint Media GmbH die Berechtigte auf die entsprechenden Angaben im aktuellen jährlichen Transparenzbericht hin, der auf der Website der Corint Media GmbH (<https://www.corint-media.com>) veröffentlicht ist.

- (2) Die Berechtigte ist während der Vertragsdauer verpflichtet, der Corint Media GmbH sämtliche für die Wahrnehmung der Rechte erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Berechtigte ist damit einverstanden, dass ihre Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden können, jedoch nur im Rahmen des Zweckes dieses Vertrages.

§ 4 Verteilung der Einnahmen

- (1) Die Verteilung an die Berechtigte richtet sich nach den Verteilungsplänen der Corint Media GmbH. Die Verteilung erfolgt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Corint Media GmbH die jeweiligen Beträge eingenommen hat. Dies gilt nicht, falls die Corint Media GmbH aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.
- (2) Mit dem Eingang des Ausschüttungsbetrages verzichtet die Berechtigte gegenüber der Corint Media GmbH auf eigene Ansprüche und stellt die Corint Media GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Umfang der im Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechte frei, soweit die Berechnung der Ausschüttungssumme zutreffend auf der Grundlage des Verteilungsplans erfolgt. Der Verzicht und die Freistellung beziehen sich nur auf Ansprüche, die auf einer unwirksamen, mit Rechten Dritter belasteten oder sonst fehlerhaften Einräumung der für die Ausschüttung maßgeblichen Rechte beruhen. Gleichzeitig versichert die Berechtigte, die für diese Ausschüttung maßgeblichen Rechte nicht in irgendeiner Form anderweitig, insbesondere zeitlich vorangegangen, eingeräumt zu haben bzw. geltend zu machen. Die Corint Media GmbH behält sich vor, verteilungsplanwidrig ausgeschüttete Beträge mit späteren Ausschüttungsguthaben zu verrechnen.
- (3) Zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit kann die Corint Media GmbH im Einzelfall die Berechtigte vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Dies setzt voraus, dass es sich um die Wahrnehmung neuartiger Verwertungsrechte und/oder Vergütungsansprüche handelt, die nur mit erheblichem Aufwand erstmalig durchgesetzt werden können. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigte zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans in entsprechender Anwendung. Zu viel gezahlte Beträge werden durch die Corint Media GmbH innerhalb eines Monats jeweils nach Erstellung des Jahresabschlusses unaufgefordert erstattet.

§ 5 Freistellung

Soweit die Corint Media GmbH auf der Grundlage der von der Berechtigten eingereichten Meldungen oder aufgrund von anderen für die Verteilung ursächlichen Daten Freistellungen gegenüber Dritten abgibt, gilt eine solche Freistellungserklärung auch im Verhältnis der Corint Media GmbH zu der Berechtigten als vereinbart.

§ 6 Kündigung / Laufzeit

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können den Vertrag oder einzelne Rechteeinräumungen bzw. Rechteeinräumungen in Bezug auf Eingebietsnutzungen (s. o. A. § 2) für einzelne Gebiete mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Führt die Kündigung für einzelne eingeräumte Rechte bzw. einzelne Gebiete dazu, dass die Corint Media GmbH die verbleibenden zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die Corint Media GmbH von einer weiteren Wahrnehmung dieser verbleibenden Rechte für die Berechtigte absehen. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages fallen die vertragsgegenständlichen Rechte an die Berechtigte zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Jedoch muss zur Vermeidung einer Störung der bestehenden Lizenzverträge mit Rechtenutzern die Auseinandersetzung bezüglich der zurückfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Weise erfolgen, dass die Rechtenutzer, deren Lizenzverträge vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus bestehen, bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Beendigung des Lizenzvertrages durch die Corint Media GmbH zur Nutzung befugt bleiben. Die Corint Media GmbH teilt der ausgeschiedenen Berechtigten auf deren Verlangen den jeweiligen Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der bestehenden Nutzerverträge mit.
- (5) Die Ansprüche der Berechtigten gegen die Corint Media GmbH aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von 2 Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.
- (6) Die Abrechnung der noch auf die ausgeschiedene Berechtigte entfallenden Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplans der Corint Media GmbH. Die Berechtigte hat gegen die Corint Media GmbH einen unmittelbaren Leistungsanspruch auf die auf sie entfallenden Vergütungen.

§ 7 Beschwerdeverfahren

- (1) Die Berechtigte kann Beschwerden, die insbesondere die Aufnahme und die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder den Entzug von Rechten, die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen, die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten oder die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten betreffen, in Textform an die Corint Media GmbH richten. Die Beschwerde soll neben einer Darstellung des der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts auch sämtliche Unterlagen, die für eine Beurteilung der Beschwerde erforderlich sind, umfassen.
- (2) Die Corint Media GmbH entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen über Beschwerden. Hilft die Corint Media GmbH einer Beschwerde nicht ab, begründet sie die Entscheidung in Textform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (2) Soweit vorangegangene Wahrnehmungsverträge abgeschlossen wurden, werden diese Verträge durch den vorliegenden Wahrnehmungsvertrag ersetzt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts anwendbar.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Berechtigte

.....

Corint Media GmbH

Anlage: Auszug aus dem VGG (§§ 9-12)

Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG), §§ 9-12, Pflichtinformation gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 VGG:

§ 9 Wahrnehmungszwang

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

1. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und
2. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

§ 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.

§ 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

§ 12 Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten

- (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

- (2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.
- (3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
 1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.